LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Niederschrift

über die

5. Sitzung des Kreisausschusses

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin:	Montag, den 15.12.2014
Sitzungsbeginn:	09:00 Uhr
Sitzungsende:	12:16 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

Anwesend sind:

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion
Kreisrat Reinhard Nagengast
Kreisrat Walter Nussel
Kreisrätin Dr. Ute Salzner
Kreisrat Johannes Schalwig
Kreisrätin Friederike Schönbrunn

SPD-Fraktion
Kreisrat Dr. German Hacker
Kreisrat Andreas Hänjes
Kreisrat Christian Pech — bis 11:13 Uhr, während TOP I/6

FW-Fraktion
Kreisrat Gerald Brehm — bis 11:37 Uhr, Ende öffentliche Sitzung
Kreisrat Karsten Fischkal

Bündnis 90/Die Grünen
Kreisrat Manfred Bachmayer
Kreisrat Wolfgang Hirschmann

Gäste/Sachverständige
Kreisrätin Elke Weis — nicht Mitglied im Kreisausschuss

Verwaltung
Verwaltungsdirektor Dieter Sperber
Verwaltungsamtsrat Marcus Schlemmer — bis 12:00 Uhr, während TOP II/2
Verwaltungsdirektor Wilhelm Schmidt
Regierungsdirektor Wolfgang Fischer
Oberregierungsrätin Kathrin Gensler — bis 11:37 Uhr, Ende öffentliche Sitzung
Kreisbaumeister Thomas Lux — bis 11:13 Uhr, während TOP I/6
Regierungsrat Manuel Hartel — bis 11:37 Uhr, Ende öffentliche Sitzung
Verwaltungsamtsrat Dietmar Pimpl
Verwaltungsamtsrätin Karin Jungkunz — bis 11:37 Uhr, Ende öffentliche Sitzung
Beschäftigter Friedrich Schlegel
Beschäftigter Friedrich Geyer — bis 11:37 Uhr, Ende öffentliche Sitzung
Beschäftigter Helmut Bayer — bis 9:10 Uhr, nach TOP I/2

Schriftführerin
Regierungsamtfrau Birgit Stolla

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Vergabe verschiedener Zuschüsse des Landkreises;

1.1. Freie Waldorfschule Erlangen/Rudolf-Steiner-Schule Nürnberg.

1.2. Adolf-Reichwein-Schule Nürnberg.

1.3. Wasserschöpfräder an der Regnitz bei Möhrendorf.

1.4. Förderung der Denkmalpflege - Schloss Neuenbürg.

2. Beitritt des Landkreises als Mitglied in den Förderverein Chorakademie des Fränkischen Sängerbundes im Benediktiner Kloster Weißenohe e.V.

3. Kreishaushalt 2015; Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens.

4. Kreisstraße ERH 24; Neubau der Bahnbrücke in Bubenreuth - Kreuzungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn.

5. Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt.

6. Gemeinsamer Antrag der CSU- und SPD-Kreistagsfraktion vom 27.11.2014 zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 09.06.2008.

II. Nichtöffentliche Sitzung:

……

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 04.12.2014; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung teilt Landrat Tritthart mit, dass er in deren Anschluss über den Sachstand zur Aufstellung von Wohncontainern für Asylbewerber/-innen in Buckenhof informieren werde.

Die Mitglieder des Kreisausschusses begrüßen dies.

1. Vergabe verschiedener Zuschüsse des Landkreises;

1.1. Freie Waldorfschule Erlangen/Rudolf-Steiner-Schule Nürnberg

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Für 103 Gastschüler wird an den Rudolf-Steiner-Schulverein Nürnberg ein Zuschuss in Höhe von 31.598,34 € ausbezahlt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

1.2. Adolf-Reichwein-Schule Nürnberg

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Für 19 Gastschüler wird an die Adolf-Reichwein-Schule in Nürnberg ein Zuschuss in Höhe von 5.828,82 € ausbezahlt

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

1.3. Wasserschöpfräder an der Regnitz bei Möhrendorf

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Unterhalt der 8 Wasserräder in der Regnitz bei Möhrendorf wird auch im Jahr 2014 mit einem Zuschuss in Höhe von 3.064,00 Euro durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt gefördert.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschuss nach Prüfung des Verwendungsnachweises an den Verband der Wasserradgemeinschaft Möhrendorf auszuzahlen

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

1.4. Förderung der Denkmalpflege - Schloss Neuenbürg

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Für die Instandsetzung des ehemaligen Wasserschlosses in Weisendorf-Neuenbürg, wird aufgrund der überörtlichen Bedeutung des Baudenkmals, entsprechend den Richtlinien des Landkreises Erlangen-Höchstadt zur Förderung der Denkmalpflege, ein Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro gewährt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

2. Beitritt des Landkreises als Mitglied in den Förderverein Chorakademie des Fränkischen Sängerbundes im Benediktiner Kloster Weißenohe e.V.

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt tritt dem Förderverein Chorakademie des Fränkischen Sängerbundes im Benediktiner Kloster Weißenohe e.V. mit einem jährlichen Förderbetrag von 400,00 Euro bei.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

3. Kreishaushalt 2015; Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens

Die Mitglieder des Kreisausschusses werden mit einer Tischvorlage über den aktuellen Stand des Aufstellungsverfahrens für den Kreishaushalt 2015 informiert.

Landrat Tritthart erläutert diese mündlich und teilt mit, dass der Bezirkstag am 11.12.2014 eine Erhöhung der Bezirksumlage um 0,2 v.H. auf jetzt insgesamt 24,2 v.H. der Umlagegrundlagen beschlossen hat. Dies bedeutet für den Landkreis eine finanzielle Mehrbelastung in Höhe von rund 310.000 €. Landrat Tritthart betont, nach intensiver Prüfung und Diskussion schlage er vor, den Hebesatz der Kreisumlage unverändert bei 49,9 v.H. der Umlagegrundlagen zu belassen. Aufgrund der positiven Umlagekraftentwicklung und der daraus resultierenden verbesserten finanziellen Rahmenbedingungen sei dies, trotz der im Landkreis anstehenden großen Investitionen zur Strukturverbesserung des Kreiskrankenhauses „St. Anna“ in Höchstadt a. d. Aisch oder dem Neubau des Landratsamtes, im Hinblick auf die kreisangehörigen Gemeinden aus seiner Sicht richtig und angemessen.

Landrat Tritthart verweist auf die noch anstehenden Haushaltsberatungen am 30. Januar bzw. am 9. Februar 2015.

Im Rahmen der anschließenden Beratung erklärt Kreis- und Bezirksrätin Dr. Salzner, die Erhöhung der Bezirksumlage sei im Bezirkstag lange beraten worden. Insgesamt handelt es sich bei der beschlossenen Erhöhung um einen Kompromiss, mit dem Ziel keine Neuverschuldung zu verursachen. Der Bezirk Mittelfranken habe zwar den höchsten Bezirksumlagesatz aber auch die höchste Verschuldung. Diese solle nicht noch weiter aufgebaut werden.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen die Information zur Kenntnis.

4. Kreisstraße ERH 24; Neubau der Bahnbrücke in Bubenreuth - Kreuzungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn

Den Mitgliedern des Kreisausschusses stehen eine Sitzungsvorlage sowie der Entwurf der Kreuzungsvereinbarung mit Anlagen zur Verfügung.

Auf Nachfrage erläutert Beschäftigter Geyer, der Geh- und Radweg zu den mittig gelegenen S-Bahn-Gleisen werde sowohl über eine Treppe als auch einen Aufzug geführt. Diese barrierefreie Planung wurde auf Initiative des Landkreises für dessen Zuständigkeitsbereich nachträglich in die Planung aufgenommen. Parkplätze sind nicht Gegenstand der Vereinbarung mit dem Landkreis sondern fallen in den Zuständigkeitsbereich der DB Netz AG und der Gemeinde Bubenreuth. Dem Landkreis stehen in diesem Bereich keine größeren eigenen Grundstücksflächen zur Verfügung.

Nach Zustimmung des Gremiums erteilt Landrat Tritthart Kreisrätin Weis, die nicht Mitglied im Kreisausschuss ist, das Wort. Kreisrätin Weis schildert eigene Erfahrungen und die ihrer Ansicht nach unzureichende Kapazität des Pendlerparkplatzes. Hier sollte durch geeignete Maßnahmen (z.B. mit Hilfe der Tarifgestaltung) unbedingt Abhilfe geschaffen werden.

Der Kreissauschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Kreisausschuss ist mit der vorliegenden Kreuzungsvereinbarung einverstanden.
Die Verwaltung wird beauftragt die Vereinbarung abzuschließen.

Die Kosten der reinen Brückenbaumaßnahme betragen voraussichtlich rd. 3.397.000,00 € und werden in voller Höhe von der DB Netz AG getragen.

Die Kosten für Maßnahmen an den Leitungen von Dritten in Höhe von insgesamt 225.000,00 € sind durch die Leitungsträger selbst zu tragen. Auf den Landkreis entfallen davon voraussichtlich ca. 50.000,00 € für die Verlegung/ Anpassung der Leitungen und des Geh- und Radweges von § 2 Absatz 1 Buchstaben f und k. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter HHSt. 0.6501.5131 zur Verfügung.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

5. Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt

Die Mitglieder des Kreisausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage, den Entwurf der Zweckverbandssatzung (Anlage 1), einer Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2), eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis und der Stadt Herzogenaurach, ein Schreiben der Staatsminister Herrmann und Dr. Söder vom 13.10.2014 und eine Tabelle zur Kostenverteilung StUB erhalten. Die Anlagen 1 bis 3 sind der Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt.

Landrat Tritthart dankt Regierungsdirektor Fischer und Verwaltungsdirektor Schmidt für die ausführliche Darstellung der Entwicklung und die Zusammenfassung des Sachstandes zur Stadt-Umland-Bahn (StUB), der die Basis für die heutige Beratung und Beschlussfassung bildet. Im Weiteren führt Landrat Tritthart aus, die mit den Städten Nürnberg und Erlangen verhandelte Aufteilung der Kosten und Fördergelder habe zu einer deutlichen finanziellen Entlastung des Landkreises geführt. Erst dadurch wurde eine Ebene geschaffen, die Realisierung der StUB als

ein, in dem vorgeschlagenen Zweckverband zusammengeführtes Projekt der drei Gebietskörperschaften weiterzuführen. Wichtige und entscheidende Bausteine für die Gründung eines Zweckverbandes seien das in der Satzung vorgesehene Einstimmigkeitsprinzip sowie die Ausstiegsmöglichkeit eines jeden Mitgliedes bis zum Beginn der Bauphase. Landrat Tritthart betont, angesichts dieser wesentlich verbesserten Rahmenbedingungen gehe der Landkreis seiner Ansicht nach derzeit kein außergewöhnlich hohes finanzielles Risiko ein. Hierzu trage maßgeblich die von der Staatsregierung zugesagte erhöhte Förderung von 20 % auf 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, sowie die von der Stadt Herzogenaurach zugesagte Kostenübernahme bei. Von den auf den Landkreis zukommenden Planungskosten in Höhe von 5,8 Mio. € übernehme die Stadt Herzogenaurach 3 Mio. €. Der Landkreis müsse deshalb rund 2,8 Mio. € Planungskosten, verteilt auf 3 bis 4 Jahre, finanzieren. Dies stelle für den Landkreis kein außergewöhnliches finanzielles Engagement dar. Für den Bau habe die Stadt Herzogenaurach weitere Finanzmittel in Höhe von 7 Mio. € zugesagt. Es gehe deshalb heute darum, mit der Gründung eines Zweckverbandes die kommunalrechtlichen Strukturen zu schaffen, um mit dem Projekt, nach einer Diskussion seit 25 Jahren, einen wichtigen Schritt voranzukommen. Nur mit einer konkretisierten Planung können belastbare Daten, Fakten und Zahlen für weitere Entscheidungsschritte festgestellt werden.

Landrat Tritthart weist darauf hin, dass zusätzlich zur anschließenden Präsentation Regierungsdirektor Fischer auch für weitere Fragen in den Fraktionen bis zur Kreistagssitzung am Freitag zur Verfügung steht.

Im weiteren Verlauf erläutert Regierungsdirektor Fischer, die aus der beiliegenden Präsentation ersichtlichen Details, insbesondere zur Förderung, Kostenaufteilung und zu den weiteren Rahmenbedingungen zur Gründung eines Zweckverbandes.

In der anschließenden Beratung wird die Frage der gemeinsamen Gründung eines Zweckverbandes mit den Städten Nürnberg und Erlangen nochmals ausführlich diskutiert. Dabei wird mehrheitlich die Meinung vertreten, bei einem vergleichbar niedrigen finanziellen Risiko biete sich nun die Chance, das Gesamtprojekt mit der Gründung eines Zweckverbandes einen entscheidenden Schritt voranzubringen. Die Voraussetzungen tragfähiger Rahmenbedingungen lägen nun vor, insbesondere durch folgende Eckpunkte: Erhöhung der Förderung durch die Bayerische Staatsregierung, Vereinbarung einer Ausstiegsklausel, Einstimmigkeitsprinzip, stufenweise Vergabe der Planung nach Leistungsphasen sowie Übernahme von Gesamtkosten in Höhe von 10 Mio. € durch die Stadt Herzogenaurach. Kreisrat Nussel erklärt, aus seiner Sicht müsse sichergestellt werden, dass die Baumaßnahmen im Landkreis im direkten zeitlichen Zusammenhang mit dem Bau des übrigen Schienennetzes der StUB ausgeführt werden. Landrat Tritthart schlägt hierzu vor, dies für die Verbandsräte des Landkreises ins Protokoll der heutigen Kreisausschusssitzung und der Kreistagssitzung aufzunehmen. Kreisrat Brehm schildert seiner Ansicht nach seien die erzielten verbesserten Rahmenbedingungen für das Projekt erst möglich geworden, weil auch die Kreistagsfraktion der Freien Wähler den zugrunde liegenden „Kompromissbeschluss“ zur StUB mitgetragen habe. Jetzt müsse jedoch eine Gesamtbetrachtung des Projektes in Bezug auf die gesamte ÖPNV-Infrastruktur im Landkreis erfolgen. Dies schließe zukünftige Erschließungsbereiche (Flughafenanbindung, Fortführung bis zum Freizeitbad Atlantis in Herzogenaurach oder weitere Bereiche, die einen Kosten-Nutzen-Faktor von 1,0 überschreiten) ebenso mit ein, wie die Berücksichtigung eines optimierten Bussystems oder mögliche Alternativen (z.B. Elektrobusse) und Kosten für P+R-Parkplätze. Die Berücksichtigung der Bedingungen des ländlichen Raumes sei unverzichtbar. Mit überwiegender Mehrheit habe sich die Kreistagsfraktion der Freien Wähler deshalb darauf verständigt, die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises über das Gesamtprojekt StUB aufzuklären und einen Bürgerentscheid anzustreben. Dabei werde davon ausgegangen, dass derzeit belastbare Detailinformationen fehlen und

die Bürger u.a. bei Berücksichtigung eines optimierten Bussystems in eine Entscheidung einbezogen werden wollen. Zudem könne nicht von einer Förderung in Höhe von 90 % der Gesamtkosten ausgegangen werden. Diese betrage unter Berücksichtigung der Zuwendungsfähigkeit der Kosten lediglich rund 60 %. Zudem werde ein Kostenstand aus dem Jahr 2006 zu Grunde gelegt.

Landrat Tritthart erwidert, der aktuelle Sachstand zur StUB-Thematik sei von allen Beteiligten mit Sachverstand und Weitblick auf der Basis des „Kompromiss-beschlusses“ verhandelt und fortentwickelt worden. Sofort reagiert wurde auf die Forderung einen Ast nach Höchstadt a. d. Aisch in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Auch damit werde der Entwicklung des ländlichen Raumes mit der Fortentwicklung des Projekts Rechnung getragen. Es gehe aber jetzt entscheidend darum, die Chance zu nutzen, einen weiteren Schritt in Richtung schienengebundenes Verkehrsmittel zu tun. Dies könne nur mit der Erstellung einer konkreten Planung und der Ermittlung belastbarer Zahlen geschehen. Die Beteiligung der Bürger im Rahmen eines Bürgerbegehrens sei ein schwieriges und intensives Thema. Hierzu müssen komplexe Sachverhalte gründlich und genau aufbereitet und vorgetragen werden. Dies könne weder in zeitlicher noch inhaltlicher Hinsicht in nebensächlicher Form erfolgen.

In den anschließenden Wortmeldungen wird mehrmals nochmals darauf verwiesen, dass Alternativen zur StUB geprüft wurden und auch an der Optimierung des Bussystems ständig gearbeitet werde. Zur Frage eines Bürgerbegehrens wird vor allem der jetzige Zeitpunkt kritisiert, in dem es um die Ermittlung belastbarer Zahlen gehe.

Kreisrat Brehm teilt ergänzend mit, dass voraussichtlich am Donnerstag genügend Unterschriften für die Einreichung eines Bürgerbegehrens vorliegen würden. Diese könnten dann sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, auch noch nach Gründung eines Zweckverbandes, eingereicht werden.

Vor der anschließenden Abstimmung weist Landrat Tritthart nochmals auf die von Kreisrat Nussel vorgeschlagene Protokollergänzung für die Vertreter des Landkreises im Zweckverband hin und schlägt folgende Protokollformulierung vor:

„Beim Bauzeitenplan des Zweckverbandes der Stadt-Umland-Bahn (StUB) ist darauf zu achten, dass der Streckenbau auf der gesamten Länge des zu bauenden Schienennetzes der Stadt-Umland-Bahn zeitnah auch auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt durchgeführt wird.“

Außerdem müsse auch ein redaktioneller Fehler in § 5 der Verwaltungsvereinbarung berichtigt werden. Hier muss richtig statt „§ 2“, „§ 3“ eingesetzt werden.

Anschließend empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag beschließt die beiliegende Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Anlage 1)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die beiliegende Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2) abzuschließen.

3. Der Landkreis schließt mit der Stadt Herzogenaurach den beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 3) ab.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen **Ja: 11 Nein: 2 Anwesend: 13**

6. Gemeinsamer Antrag der CSU- und SPD-Kreistagsfraktion vom 27.11.2014 zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 09.06.2008

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt der gemeinsame Antrag der CSU- und SPD-Kreistagsfraktion vom 27.11.2014 zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 09.06.2008 vor.

Landrat Tritthart erklärt, die Regelung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreisrätinnen und Kreisräte ist entsprechend Art. 14 a Landkreisordnung (LKrO) in einer Satzung geregelt. Bei Annahme des vorliegenden Antrages müsse ein Empfehlungsbeschluss an den Kreistag zum Erlass einer entsprechenden Änderungssatzung gefasst werden.

Wegen der bestehenden unterschiedlichen Satzungsregelungen auch in anderen Landkreisen spricht sich Kreisrat Hirschmann dafür aus, die Grundstruktur der Satzung zu überarbeiten z.B. die Entschädigung der Fraktionen oder etwa die Gewährung einer Technikpauschale zu prüfen.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erläutert Verwaltungsdirektor Sperber, es gebe bayernweit unterschiedliche Regelungen zur Entschädigung. Hier lasse Art. 14 a LKrO eine weitgehende Gestaltungsmöglichkeit. Während in größeren Städten die Entschädigung über die Gewährung von Pauschalen überwiegt, wird bei den Landkreisen eher sitzungsbezogen entschädigt. Die im Landkreis gültige Satzung sei über viele Jahre entstanden und fortgeschrieben worden. Grundsätzlich werden bei der Gewährung von Ersatzleistungen drei Anspruchsgruppen unterschieden: Lohn- und Gehaltsempfänger, selbständig Tätige und andere Personen, denen sonst im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, die in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Die jeweiligen unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen müssen nachgewiesen werden. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Grundentschädigung sowie eine weitere Entschädigungen nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder.

Nach kurzer Diskussion lässt Landrat Tritthart über den gemeinsame Antrag der CSU- und SPD-Kreistagsfraktion vom 27.11.2014 abstimmen, in die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 09.08.2008 folgenden Wortlaut in § 1 Abs. 4 Sätze 3 und 4 einzuarbeiten:

„- Selbständig tätige Kreisräte,

- sowie Kreisräte, denen sonst im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Teilnahme an einer Sitzung entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 26,73 € je volle Stunde Sitzungsdauer in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind jeweils nachzuweisen.“

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger entsprechend dem gemeinsamen Antrag der CSU-/SPD-Kreistagsfraktion vom

27.11.2014 zu ändern.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Kreistagssitzung eine entsprechende Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen **Ja: 9 Nein: 3 Anwesend: 12**

Im Anschluss an die Tagesordnung informiert Landrat Tritthart über die zeitlichen Abläufe zur Errichtung einer Unterkunft für Asylbewerber/-innen in Wohncontainern in Buckenhof. Demnach liegt bis heute, trotz intensiver Bemühungen, noch keine Entscheidung der Regierung von Mittelfranken über eine Kostenzusage zum Kauf bzw. zur Miete von Wohncontainern vor. Dies sei in hohem Maße unbefriedigend und der sich regende Unmut auch in der Bevölkerung verständlich. Trotzdem müsse eine verbindliche Kostenzusage der Regierung von Mittelfranken abgewartet werden, zumal dies Signalwirkung für weitere Entscheidungen z.B. für die Errichtung einer Unterkunft in Herzogenaurach habe.

Aus dem Gremium wird mit Verständnis auf diese besondere Situation reagiert. Kreisrat Nussel teilt mit, er selbst habe als Information erhalten, die Kostenentscheidung werde noch heute beim Landratsamt eintreffen.

Landrat Tritthart erklärt, er werde das Gremium über den Fortgang des Sachstandes informieren.

II. Nichtöffentliche Sitzung:

……..

Erlangen, 16.12.2014

Alexander Tritthart
Landrat

Birgit Stolla
Regierungsamtfrau

E N T W U R F

Kreuzungsvereinbarung
K8111721

über die
Erneuerung und Erweiterung der vorhandenen Eisenbahnüberführung in km 27,410 der Eisenbahnstrecke Nürnberg - Bamberg über die Kreisstraße ERH 24 in Bubenreuth gemäß §3 EKrG mit Kostenfolge nach §12 Nr. 1 EKrG

Zwischen der

DB Netz AG

vertreten durch

DB Projektbau GmbH

Caroline–Michaelis-Straße 5 - 11

10115 Berlin

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und dem

Landkreis Erlangen-Höchstadt

vertreten durch den Landrat

Marktplatz 6

91054 Erlangen

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444) folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Kreisstraße ERH 24 von der Straßenkreuzung mit der Staatsstraße St 2244 nach Bubenreuth kreuzt die Eisenbahnstrecke von Nürnberg nach Bamberg in Bahn-km 27,410; die Kreuzung ist als Eisenbahnüberführung hergestellt.

Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und der Landkreis Erlangen-Höchstadt als Baulastträger der Straße.

(2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verlangt:

- die DB Netz AG die Anordnung zwei weiterer Gleise der neuen Strecke Eltersdorf – Erfurt sowie eines Haltepunktes oberhalb der Straße.

Der Straßenbaulastträger hat kein Verlangen geäußert.

(3) Gemäß § 5 EKrG schließen die Beteiligten über Art, Umfang, Durchführung und Kostentragung der Kreuzungsmaßnahme eine Vereinbarung ab.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der Maßnahme:

a) Abbruch der bestehenden Eisenbahnüberführung mit den Abmessungen:

Lichte Weite:	≥ ca. 16,32 m
Lichte Höhe:	
- Geh- und Radweg	≥ 3,00 m
- Fahrbahn	≥ 4,70 m
Kreuzungswinkel:	ca. 90,2 gon
Breite zw. den Geländern:	ca. 10,36 m

b) Neubau in einer neuen Lage (Verschiebung um 1,50 m nach Norden) einer neuen Eisenbahnüberführung, auf der oberhalb des Mittelteils ein Bahnsteig geführt wird, in Bahn-km 27,410 in folgenden Abmessungen:

Lichte Weite: ≥ ca. 16,32 m

Lichte Höhe:

- Geh- und Radweg ≥ 3,00 m
- Fahrbahn ≥ 4,70 m

Kreuzungswinkel: ca. 90,2 gon

Breite zw. Lärmschutzwand und Gel.: ≥ 26,8 m

c) Im Widerlager Nord der Eisenbahnüberführung wird ein Zugang zum Bahnsteig des Haltepunktes Bubenreuth hergestellt. Die Breite der Zugangsöffnung im Widerlager beträgt ca. 6,0 m.

Die Zugangstreppe am Flügel Ostseite des Widerlagers Nord wird abgebrochen und am Flügel Ostseite nach Verbreiterung der Eisenbahnbrücke erneuert.

Die Zugangsrampe zwischen der Eisenbahnbrücke und der Straßenbrücke St 2244 nördlich der Kreisstraße ERH 24 wird abgebrochen und durch eine neue Treppe direkt am Flügel des Widerlagers Nord von der Straßenbrücke St 2244 erneuert.

d) Die Herstellung von einer Lärmschutzwand auf der Ostseite der Eisenbahnbrücke

e) Verlegung und Sicherung der Abwasserleitung DN 1200 der Gemeinde Bubenreuth (BWV-Nr. 758) im Baufeld südlich des Widerlagers Seite Nürnberg (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).

f) Sicherung von Kreisstraßenanlagen sowie Wiederherstellung der Anschlüsse der Brückenentwässerung an Entwässerungsleitung der Straße (Grundwasserabsenkung) Teilsickerrohr DN 150 (ohne BWV-Nr.) und Herstellung des Anschlusses der Brückenentwässerung an Abwasserleitung DN 300 (ohne BWV-Nr.) des Landratsamtes Erlangen – Höchstadt bedürfen keiner gesonderten Vereinbarung.

g) Sicherung der Fernmeldekabel der Deutschen Telekom (BWV-Nr. -) in der Straße (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).

h) Verlängerung vom Schutzrohr DN 150 an der Abwasserdruckleitung Da 110 der Gemeinde Bubenreuth (BWV-Nr. -) in der Straße als Sicherheitsmaßnahme der Bahnanlage (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).

i) Verlängerung vom Schutzrohr DN 250 an der Wasserleitung DN 180 der Gemeinde Bubenreuth (BWV-Nr. -) in der Straße als Sicherheitsmaßnahme der Bahnanlage (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).

j) Sicherung der Gasleitung DN 110 E.ON Bayern (ohne BWV-Nr.) durch die Gemeinde Bubenreuth während der Verlängerung des Schutzrohres DN 250 an der Wasserleitung DN 180 (s. Pkt. i)) bedarf keiner gesonderten Vereinbarung.

k) Provisorische Verlegung und dann Wiederherstellung des Geh- und Radweges (BWV-Nr. -) im Baufeld sowie provisorische Verlegung und dann Wiederherstellung einer Entwässerungsleitung (Abwasserleitung) DN 300 (BWV-Nr. -) im Geh- und Radweg sowie Anpassung einer Entwässerungsleitung (Grundwasserabsenkung) Teilsickerrohr DN 150 (ohne BWV-Nr.) am Geh- und Radweg östlich der Eisenbahnbrücke – Straßenanlagen des Landkreises Erlangen-Höchstadt - bedürfen keiner gesonderten Vereinbarung.

l) Provisorische Stilllegung und Rückbau während der Bauzeit Wasserleitung DN 100 incl. eines Unterflurhydranten der Gemeinde Bubenreuth (BWV-Nr. -) im Geh- und Radweg im Baufeld. Der Unterflurhydrant befindet sich am Geh- und Radweg auf der Ostseite der Bahnlinie (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).

m) Provisorische Verlegung und dann Anpassung der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Bubenreuth (über einen Konzessionsvertrag ist E.ON Bayern zuständig) (BWV-Nr. -) am Geh- und Radweg im Baufeld (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).

n) Sichern und Verlegen bahneigener Kabel der Leit- und Sicherungstechnik sowie Fernmeldeanlagen während der Bauzeit.

o) Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen als Kompensation für die Kreuzungsmaßnahme

p) Grunderwerb im notwendigen Umfang

(2) Im Übrigen gelten die als Anlagen aufgeführten Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:

Anlage 1	Erläuterungsbericht	
Anlage 2	Übersichtslageplan	M 1:10.000
Anlage 3	bleibt frei	
Anlage 4	bleibt frei	
Anlage 5	Übersichtsplan (Lageplan neues Bauwerk)	M 1:500
Anlage 6	bleibt frei	
Anlage 7	bleibt frei	
Anlage 8	Bauwerkbestandspläne:	
Anlage 8.1	Übersichtsplan I	M 1:100 / 1:25
Anlage 8.2	Übersichtsplan II	M 1:100 bis 1:5
Anlage 8.3	Stützwand am Geh- u. Radweg	M 1:100 bis 1:5

Anlage 9	Bauwerkspläne:	
Anlage 9.1	Draufsicht, Bauwerksdaten:	M 1:100
Anlage 9.2	Ansicht von Osten, Schnitte D-D und C-C	M 1:100
Anlage 9.3	Schnitte A-A und Übersicht (…)	M 1:100/400
Anlage 9.4	Schnitt B-B	M 1:100
Anlage 10	bleibt frei	
Anlage 11	Draufsicht Sparten (Leitungsplan)	M 1:100
Anlage 12	Leitungsverzeichnis mit Kostentragung	
Anlage 13	Grunderwerbsplan	
Anlage 14	bleibt frei	
Anlage 15	bleibt frei	
Anlage 16	Bauzeiten- und Finanzierungsplan	
Anlage 17	Tabellarische Kostenübersicht („Kostenteilungsschlüssel“)	
Anlage 18	Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten	
Anlage 19	bleibt frei	

§ 3
Planfeststellung / Plangenehmigung

Für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld Abschnitt 17 –Erlangen wurde am 23.07.1996 ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz eingeleitet, zu dem jedoch kein Beschluss erlassen wurde. Mit der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren trat nach § 19 AEG eine Veränderungssperre in Kraft.

Zur Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens fand eine zweite Auslegung der Unterlagen statt. Der Beschluss für das Planfeststellungsverfahren wurde durch das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg am 30.10.2009 (AZ: 62110 Pap (A-Eb/Ef-16)) erlassen.

§ 4
Durchführung der Maßnahme

(1) Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs.1 Buchstaben a-d, f, g, k, l, n, o und p aufgeführten Maßnahmen durch. Die einzelnen Spartenträger führen die in § 2 Abs. 1 Buchstaben e, h, i, j und m aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.

(2) Aufträge für Leistungen bis zum Betrag der voraussichtlichen Kostenmasse dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.

(3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.

(4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten.

(5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten. Der Zeitpunkt der Abnahme wird dem anderen Beteiligten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Mit Abnahme gehen die Bauteile in das Eigentum und die Erhaltungslast des Baulastträgers nach § 7 über.

Der Baudurchführende überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens des anderen Beteiligten. Der andere Beteiligte teilt auftretende Mängel unverzüglich mit.

(6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen sowie digital in den Datenformaten DXF und PDF.

§ 5

Kosten der Maßnahme

(1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr.8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17.05.1989 (VkBl.1989 S.419) ermittelt.

(2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen voraussichtlich 3.622.000,00 €.
Sie sind **in voller Höhe von 3.397.000,00 € kreuzungsbedingt** und werden **in Höhe von 3.397.000,00 €** insoweit nach § 12 Nr.1 EKrG von der DB Netz AG getragen. Die Kosten für Maßnahmen an Leitungen Dritter **in Höhe von 225.000,00 €** sind durch die Leitungsträger selbst zu tragen.

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

(4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispo-Kosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.

(5) Die DB Netz AG wird Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.

(6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören – nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen – zur Kostenmasse.

(7) Die Kosten für die Maßnahmen an den Leitungen im Kreuzungsbereich in Höhe von voraussichtlich **ca. 225.000,00 €** tragen gemäß den gesetzlichen Regelungen bzw. den Leitungsvereinbarungen die Leitungsträger selbst. Da es sich hierbei nicht um Projektkosten handelt und die Vorhabenträger keine Kostenanteile übernehmen, sind diese auch nicht Teil der Kreuzungsvereinbarung. Die entsprechenden Kosten werden gemäß der Rechtslage ggf. in die Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahme aufgenommen.

(8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von *der* DB Netz AG erstellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

-entfällt –

§ 7

Erhaltung und Eigentum

(1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach übernimmt die Erhaltung:

a) der Eisenbahnanlagen die DB Netz AG. Dies ist insbesondere die neue Eisenbahnüberführung incl. Bahnsteigbrücke in km 27,410

b) der Straßenbaulastträger Straßenanlagen sowie die kreuzenden und die ihm gehörenden Leitungen im Kreuzungsbereich.

c) der Anlagen der Leitungen die jeweiligen Leitungs- bzw. Versorgungsträger.

(2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

(3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigentum des Straßenbaulastträgers. Die Leitungen werden Eigentum der jeweiligen Leitungs- bzw. Versorgungsträger.

§ 8

Vorteilsausgleich und Erhaltungsmehrkosten

-entfällt –

§ 9

Sonstiges

(1) Die Brückenprüfungen obliegen der DB Netz AG nach ihren Vorschriften. Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.

(2) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung sowohl des Eisenbahnbetriebes als auch des Straßenverkehrs auszuführen. Bezgl. der Sperrungen des Straßenverkehrs gelten gesonderte Vereinbarungen und Festlegungen der Kreuzungspartner.

(3) Für das Verfahren bei Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die „Richtlinie für das Verfahren bei der Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“, bekannt gegeben vom BMVBW mit ARS Straßenbau Nr.7/2000 – S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00 – vom 06.03.2000 (VkBl 2000, S. 172).

(4) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechtigte Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.

Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs.2.

Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.

(5) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

(6) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

(7) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem/einem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.

(8) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.

(9) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist

DB Projektbau GmbH
Regionalbereich Südost
Äußere-Cramer-Klett-Straße 3
90489 Nürnberg

(10) Die Verkehrssicherungspflicht, die notwendige Ver- und Entsorgung, die Säuberung der Ansichtsflächen der Eisenbahnüberführung incl. Bahnsteigbrücke obliegen dem Straßenbaulastträger.

(11) Der Straßenbaulastträger gestattet der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers von der Eisenbahnüberführung incl. des Mittelteils, auf dem ein Bahnsteig geführt wird, sowie des Zugangs zum Hp Bubenreuth in die Straßenentwässerung.

§ 10

Änderung der Vereinbarung

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Leipzig, den .....

…… ……

i.V Plenter i.V. Mahr

DB ProjektBau GmbH

Großprojekt VDE 8

(für die DB Netz AG)

Erlangen, den .....

……

Alexander Tritthart

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Landrat

Lageplan

Str 5900 Nürnberg - Bamberg
EÜ über ERH 24 in Bubenreuth
km 27,410 (alt)

ERH 24

DPH 6.1/19
BK 6.1/18
BK 6.1/21
DPM 17/ 34/ EKP3
BK 17/ 6/ EKP3
BK 17/ 5/ EKP3

bauliche Ergänzungen
des Interimsbahnsteiges
S-Bahn-Station Bubenreuth
nicht dargestellt

Eltersdorf (5919)
Erfurt (5919)
Nürnberg (5900)
Bamberg (5900)
Nürnberg (5900))
Eltersdorf (5919)

DB-Grenze
EÜ (West)
EÜ (Ost)
Bstg.-Brücke
Geh- und Radweg
Notgehweg
Plasterung aus Granitpflaster 8x8x8 cm
Entwässerung an best. Entwässerung-Leitung DN 300 anschließen
Entwässerung an Verlängerung der Entw. DN 300 anschließen
best. Verbindung nutzen
Bahnsteigbrücke
Entwässerungrinne
in der Bahnsteigmitte
nicht dargestellt
16.32 ≙ neue L.W. ≙ vorh. L.W.
vorh. L.W. = 16.32
neue L.W.
best. LW ca. 2.70
ca. 90,2 gon
BSTG siehe EH 1766
Bubenreuth
Ansicht
Lärmschutzwand 5,0m
üb. SO (s. ges. EH)
DN 1000
Kontrollschacht
(in Einfassung
aus L-Steinen)
DN 200
Teilsickerrohr
best. Schacht
Anschluß Entwässerung
des B&R Zuganges
Korrektur B&R-Anlage und
Anpassung des Geh- und Radweges
- s. ges. Planung (EH 1717)
an Bestand
anschließen
Fliesen
Fuge
Unterzug
Aufzug
Entwässerungsrinne
Entwässerungsrinne (Verdunstungsrinne)
Notpumpensumpf 40x40x40
mit trittfestem Gitterrost
12 Stg. ~16.2/31
Darstellung ohne Treppeneinhausung
künftiger
OLA-Mast N27-17
künftiger
OLA-Mast N27-18
künftiger
OLA-Mast N27-19
an Bestand
anschließen
R=100
R=160
1:1.5
1:1.65 (am Flügel)
8.20
10.65
9.00
ca. 5.75
ca. 6.80
≥2.20
1.67
4.21
3.94
4.00
3.80
2.70
2.75
2.30
5.90
2.00
3.25
1.60
3.00
2.50
1.00
0.80
0.50
0.40
0.60
0.30
0.25
0.20
AF
AMF
FAA

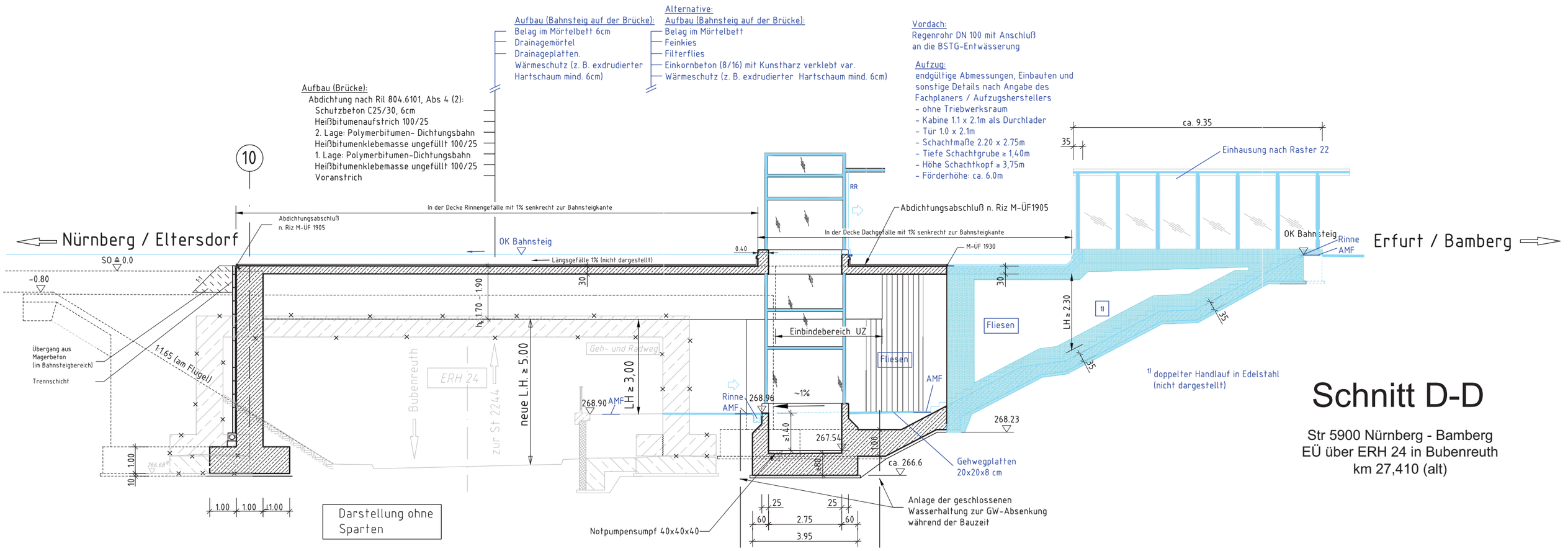

Schnitt D-D

Str 5900 Nürnberg - Bamberg
EÜ über ERH 24 in Bubenreuth
km 27,410 (alt)

Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS)

Vom .....

Präambel:

Die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt sind Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 483).
Seit vielen Jahren tragen sich die drei Aufgabenträger mit dem Gedanken, eine Stadt-Umland-Bahn von Nürnberg über Erlangen in den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu führen. Nachdem die Grundvoraussetzung für eine staatliche Förderung – ein Nutzen-Kostenfaktor über 1 – vorliegt, ist es erforderlich, für die weiteren Schritte der Realisierung eine feste Struktur zu schaffen.
Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Stadt-Umland-Bahn schließen sich die Städte Nürnberg und Erlangen sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 27. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Name, Sitz
§ 2 Verbandsmitglieder
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich
§ 4 Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung
§ 5 Verbandsorgane
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung
§ 9 Beschlüsse
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
§ 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses
§ 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss
§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
§ 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung
§ 16 Allgemeines
§ 17 Deckung des Finanzbedarfs
§ 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr
§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen
§ 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
§ 21 Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund
§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 23 Inkrafttreten

ENTWURF

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (ZV StUB).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4
Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, Fördermittel des Bundes und des Freistaats Bayern, insbesondere solche nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beantragen und zu vereinnahmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

ENTWURF

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Mitglieder in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder streben an, für die Vertretung der Verbandsräte kraft Amtes von der Möglichkeit des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG Gebrauch zu machen und in diesem Fall deren Stellvertreter im Hauptamt als weitere Verbandsräte zu bestellen.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 8
Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 9
Beschlüsse

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.

(2) Sämtliche Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht zur Ungültigkeit der Abstimmung. In diesem Fall gilt ausschließlich die Stimme des gesetzlichen Vertreters des Verbandsmitglieds oder seines Vertreters in der Verbandsversammlung.

ENTWURF

§ 10
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 11
Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. Danach folgen aufeinander der Oberbürgermeister von Nürnberg und der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils mit der des Verbandsvorsitzenden gleichlaufend ist. Ist ein Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist der Landrat stets der erste Stellvertreter. Ist der Landrat Verbandsvorsitzender, so bestimmt die Verbandsversammlung durch offene Wahl den ersten und den weiteren Stellvertreter.

§ 12
Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten, wenn diese der Verbandsversammlung angehören (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Anderenfalls benennt die Verbandsversammlung die Vertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.

(3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten § 7 und § 8 entsprechend.

(4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 KommZG). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.

(5) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.

(6) Der Geschäftsleiter hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 13
Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

ENTWURF

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

§ 14
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 15
Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erlangen und stattet diese mit dem erforderlichen Personal aus.
Wird die Geschäftsstelle von einem Verbandsmitglied geführt, erhält dieses hierfür Kostenersatz, dessen Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt.

(2) Dem Zweckverband steht gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder zu übernehmen. Beamte, die von einem Verbandsmitglied zum Zweckverband versetzt wurden, sind von diesem Verbandsmitglied zurückzunehmen. Beamte, die der Zweckverband ernannt hat, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu übernehmen.

(4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

(5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16
Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung.

§ 17
Deckung des Finanzbedarfs

ENTWURF

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus den besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Der Betrieb der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im Rahmen der Vertragswerke des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere unter Anwendung des geltenden VGN-Tarifs.

(2) Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.

(3) Die ungedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes für Planung, Bau und Unterhalt der Infrastruktur der Stadt-Umland-Bahn sowie für die Geschäftsstelle werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen auf den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder auf diese umgelegt, d. h. auf die Stadt Erlangen entfallen 59,96 v. H., auf die Stadt Nürnberg 16,65 v. H. und auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt 23,39 v. H.

(4) Hinsichtlich der Betriebskosten (ohne Unterhalt der baulichen Infrastruktur gemäß Abs. 3) richtet sich der Schlüssel nach den gefahrenen Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.

(5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

§ 18
Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19
Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen.

(2) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte.

(3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20
Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

ENTWURF

(2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 17 Abs. 3 Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 1 verteilt.

§ 21
Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds besteht der Zweckverband grundsätzlich fort, und eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied findet nicht statt. Beschließen im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband die verbleibenden Verbandsmitglieder innerhalb von drei Monaten, den Zweckverband aufzulösen, gilt § 20 entsprechend unter Einbeziehung des ausscheidenden Mitglieds.

§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ENTWURF

ENTWURF

Verwaltungsvereinbarung
über den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt

(VV ZV StUB)

Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Janik,
und
der Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat, Herrn Tritthart,
und
die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Maly,
schließen folgende

Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Mit Inkrafttreten der Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung) vom … übertragen die Verbandsmitglieder ab 01.01.2015 nach Art. 17 ff KommZG die Aufgaben der Planung, des Baus und des Betriebs der Stadt-Umland-Bahn zwischen Nürnberg, Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt auf den Zweckverband.

Die nachfolgende Vereinbarung soll die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Bezug auf diesen Zweckverband regeln. Sie stellt keine unmittelbare Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbands dar.

§ 1
Zusammenarbeit

Die Parteien werden alles unternehmen, durch entsprechende Einflussnahme auf die von ihnen entsandten Verbandsräte (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG) sicherzustellen, dass der Zweckverband entsprechend den nachfolgend vereinbarten Maßgaben tätig wird.

§ 2
Schrittweise Aufgabenerfüllung des Zweckverbands

1) Im ersten Schritt wird der Zweckverband die Planung der Stadt-Umland-Bahn bis Leistungsphase 4 (§ 47 HOAI) in Auftrag geben, um bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen einen Antrag auf staatliche Förderung des Baus zu stellen.
2) Sollten die Förderbescheide eine erwartungsgemäße Zusage staatlicher Fördermittel enthalten, wird der Zweckverband im zweiten Schritt den Bau der Infrastruktur für die StUB in Auftrag geben.
3) Im letzten Schritt wird der Zweckverband den Betrieb der StUB gewährleisten. Über die konkrete Ausgestaltung der Erfüllung dieser Verbandsaufgabe werden sich die Verbandsmitglieder rechtzeitig auf der Grundlage der dann gegebenen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse verständigen.

§ 3
Austritt eines Verbandsmitglieds

1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bis zum Beginn der Bauphase (§ 2 Abs. 2) der Austritt eines Verbandsmitglieds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, jederzeit ermöglicht wird. Sie werden in der Verbandsversammlung einem Austritt zustimmen.
2) Nach Baubeginn werden die Parteien einem Austritt nicht mehr zustimmen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Übernahme von Kosten bei Austritt

1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass unbeschadet der vorstehend geregelten Austrittsmöglichkeit mit der Gründung des Zweckverbands die verbindliche Zusage aller Vertragsparteien verbunden ist, die Planung der StUB bis Leistungsphase 4 zu finanzieren.
2) Eine Vertragspartei, die vor Abschluss der Planungsphase (§ 2 Abs. 1) aus dem Zweckverband austritt, ist den Vertragsparteien gegenüber dennoch verpflichtet, ihren Anteil an den Planungskosten entsprechend der Verbandsumlage gemäß § 17 der Verbandssatzung an den Zweckverband zu leisten.

§ 5
Gemeinsame Förderung der Erfüllung der Verbandsaufgaben

1) Vorbehaltlich der Austrittsmöglichkeit gemäß § 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands (Planung, Bau und Betrieb der StUB) bestmöglich zu fördern.
2) Beabsichtigt ein Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses, durch sein Abstimmungsverhalten das Zustandekommen eines Beschlusses zu verhindern, so wird das entsendende Verbandsmitglied dem Zweckverband vorab in schriftlicher Form die Gründe hierfür erläutern und Lösungsvorschläge unterbreiten. Unzulässig sind dabei Erwägungen allgemeiner Art, die sich grundsätzlich gegen das Projekt StUB bzw. die damit verbundene Kostenlast richten.
3) Kommt eine Vertragspartei den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so hat sie dem Zweckverband den dadurch entstehenden Schaden (z.B. Mehrkosten durch eine verspätete Inbetriebnahme aufgrund verzögerten Baufortschritts) zu ersetzen.

§ 6
Geschäftsstelle des Zweckverbands

1) Der Zweckverband beschäftigt neben dem hauptamtlichen Geschäftsleiter zunächst eine Vorzimmerkraft sowie einen Ingenieur als Projektsteuerer.

2) Die Vertragsparteien werden regelmäßig prüfen, ob die Personalausstattung des Zweckverbands noch angemessen ist.

3) Das Organisationsamt der Stadt Nürnberg nimmt Stellenbewertungen für den Zweckverband vor.

§ 7
Vergabe von Aufträgen

Vergabeentscheidungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses werden erst gefasst, nachdem eine Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt einer Vertragspartei stattgefunden hat. Diese Aufgabe wird jeweils auf die Dauer der Amtszeit eines Verbandsvorsitzenden von einem der beiden Verbandsmitglieder übernommen, die nicht den Verbandsvorsitzenden stellen. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit wechselt jeweils das zuständige Rechnungsprüfungsamt. Nach Gründung des Zweckverbands wird die Aufgabe zunächst vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg wahrgenommen.

§ 8
Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

1) Soweit aus dieser Verwaltungsvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien entstehen, werden diese vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung anrufen.
2) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus rechtlichem oder sonstigem Grund unwirksam sein bzw. sich Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergeben sollte, verpflichten sich die Verbandsmitglieder, einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung zu vereinbaren.
3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Stadt Erlangen	Landkreis Erlangen-Höchstadt	Stadt Nürnberg
Der Oberbürgermeister	Der Landrat	Der Oberbürgermeister

Öffentlich rechtlicher Vertrag

zwischen

dem **Landkreis Erlangen-Höchstadt**
(nachstehend der Kreis genannt)

als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG),

vertreten durch den Landrat, Herrn Alexander Tritthart,

und

der **Stadt Herzogenaurach,**
(nachstehend die Stadt genannt)

vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Dr. German Hacker

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die verfahrenstechnische und finanzielle Kooperation beider Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau einer Stadt-Umland-Bahn (StUB), die als sogenanntes T-Netz die Städte Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach sowie die Gemeinden Buckenhof, Spardorf und Uttenreuth mit einem schienengebundenen Verkehrsmittel erschließen soll.

2. Das Projekt wurde 2013 in das GVFG-Förderprogramm des Bundes aufgenommen. Die im Rahmen der Sitzung des projektbegleitenden Arbeitskreises vom 29.03.2012 ermittelten Kosten des Projektes belaufen sich auf voraussichtlich knapp 45,6 Mio. € für die Planung und ca. 319,4 Mio. € für den Bau der StUB (Preisstand 2006).

3. Die Realisierung einer StUB obliegt gem. Art. 8 BayÖPNVG der Aufgabenzuständigkeit der beteiligten Aufgabenträger, d.h. der kreisfreien Städte Nürnberg und Erlangen sowie des Landkreises Erlangen-Höchstadt, die dieses Projekt jedoch nur realisieren können, wenn staatliche Fördermittel in ausreichender Höhe zugesagt werden.

4. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Kosten, die sich im Zusammenhang mit erforderlichem Grunderwerb oder aus Folgekosten ergeben, die im Zusammenhang mit dem künftigen Betrieb einer StUB stehen, insbesondere im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen der bisherigen Verkehrskonzepte oder von Anlagen der Infrastruktur (z.B. Schaffung von P+R-Einrichtungen, Haltestellen, Zufahrten, Veränderungen des Busbahnhofes).

§ 2
Pflichten der Stadt und des Kreises

1. Die Stadt gewährt dem Kreis eine Zuweisung zu dessen Kosten, die diesem als Projektpartner und Aufgabenträger im Zusammenhang mit Planung und Bau der StUB-Infrastruktur ab dem 01.08.2012 entstanden sind und noch entstehen. Zu den zu bezuschussenden Kosten zählen insbesondere Umlagezahlungen, die der Kreis an einen noch zu gründenden Zweckverband erbringt, welcher ggf. Aufgaben der Planung, des Baus und/oder des Betriebs wahrzunehmen hat. Interne Verwaltungskosten des Kreises sind nicht zuweisungsfähig.

2. Die Höhe der Zuweisung der Stadt beläuft sich unter Zugrundelegung des Kostenstandes 01.08.2012 auf einen Gesamtbetrag von 10 Millionen €. Hiervon entfallen 3 Millionen € (30 %) auf Planungskosten. 7 Millionen € (70 %) auf Investitionskosten für die StUB-Trasse im Bereich des West-Astes.

3. Zum Ausgleich von Kostensteigerungen, die sich inflationsbedingt bzw. durch steigende Baukosten für die drei Projektpartner ergeben, unterliegt der jeweils noch offene Zuweisungsbetrag der Stadt, beginnend mit dem 01.08.2012, einer jährlichen Dynamisierung i.H.v. 2,2 %. Die beiden Teilbeträge für Planungs- und Baukosten erhöhen sich analog jeweils dergestalt, dass das o.g. prozentuale Verhältnis gewahrt bleibt.

   Im Hinblick auf eine mögliche unterjährige Erreichung des dynamisierten Gesamtbetrages bzw. der dynamisierten Teilbeträge gem. Ziffer 3 wird für jeden verstrichenen vollen Kalendermonat eine Dynamisierung von 1/12 des genannten Dynamisierungsprozentsatzes angesetzt.

4. Die Stadt ist damit einverstanden, wenn der Landkreis im Rahmen der in den Leistungsphasen 1 – 4 einzusetzenden Planungsmittel zunächst vorrangig die seitens der Stadt zugesagten Mittel zum Einsatz bringt. Aus rechtlichen Gründen wird die Zuweisung mit einer Zweckbindung versehen. Diese entfällt bei Nichtdurchführung der Maßnahme. Die Zweckbindung und die Rückzahlungsverpflichtung entfallen, wenn es nicht zu einer Realisierung des Projektes kommt. Dadurch hat die Stadt weder einen Anspruch auf Durchführung der Maßnahme noch auf Rückzahlung im Falle der Nichtdurchführung der Maßnahme. Auch im Falle der Kündigung des Vertrages scheiden Rückzahlungsansprüche der Stadt gegen den Kreis hinsichtlich bereits erbrachter Zuweisungen zu den Planungskosten der StUB aus.

5. Bei Durchführung der Maßnahme ist die gesamte Zuweisung der Stadt zweckgebunden. In diesem Fall endet die Zweckbindung nach Ablauf einer 25-jährigen Nutzungszeit; sollte diese Nutzungszeit nicht erreicht werden, so ist die Zuweisung anteilig, dynamisiert mit einem Satz von 2,2 % p.a., vom Kreis an die Stadt zurück zu zahlen.

6. Die Zuweisungen der Stadt werden nach Aufforderung durch den Kreis jeweils innerhalb von vier Wochen auf ein Konto des Kreises überwiesen.

7. Die Zuweisungen der Stadt setzen lediglich voraus, dass entsprechende Kosten dem Kreis für Planung und Bau eines in den Kreis und insbesondere in die Stadt hineinreichendes StUB-Projektes tatsächlich entstanden sind; weitere Voraussetzungen oder Vorbehalte bestehen nicht.

§ 3
Änderung der Vereinbarung

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Erlangen, ...

Landkreis Erlangen-Höchstadt

.....
Alexander Tritthart
Landrat

Herzogenaurach, 26.09.2014

Stadt Herzogenaurach

.....
Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Kreistagsfraktionen
der Christlich-Sozialen Union - CSU und
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD
im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Landratsamt
Erlangen-Höchstadt
Marktplatz 6

91054 Erlangen

K. J. 28.11.14 → L1 z.w.V.

27. November 2014

Gemeinsamer Antrag zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 09.06.2008

Sehr geehrter Herr Landrat Tritthart,

die in der bisherigen Satzung geregelte Anzahl von max. 12 Fraktionssitzungen im Jahr entspricht nach unserer Auffassung nicht mehr den steigenden Anforderungen zur Vorbereitung der Sitzungen, insbesondere auch z.B. im Hinblick auf den anstehenden Neubau des Landratsamtes, der Umsetzung der StUB und weiterer Maßnahmen.

Daher halten wir es für notwendig, die Anzahl von bisher 12 **auf künftig 15 Fraktionssitzungen,** für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, zu ändern.

Darüber hinaus ist eine Regelung in die Satzung mit aufzunehmen, die es ermöglicht, dass der Kreistag bei festgestelltem Bedarf ermächtigt wird, über die Regelungen der Satzung hinaus weitere Fraktionssitzungen mit Anspruch auf Sitzungsgeld zu genehmigen.

Weiterhin sollte § 1 Abs. IV der Satzung dahingehend geändert werden, dass jeder selbstständig tätige Kreisrat und sonstige Kreisräte, denen im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme eine Hilfskraft ausgeglichen werden kann eine Pauschalentschädigung in Höhe von 26,73 Euro je voller Stunde gezahlt bekommen, wenn sie gegen Nachweis beantragt wird.

Der Text des § 1 Absatzes IV, Satz 3 und 4 könnte lauten:

- Selbstständig tätige Kreisräte

- sowie Kreisräte, denen sonst im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Teilnahme an einer Sitzung entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 26,73 Euro je volle Stunde Sitzungsdauer in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind jeweils nachzuweisen.

Die Kreistagsfraktionen der CSU und der SPD stellen daher den Antrag, in die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 9. Juni 2008 die vorstehend genannten Änderungen zum § 1 Abs. III und IV der vorgenannten Satzung zur Beschlussfassung entsprechend einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Nussel
Fraktionsvorsitzender der CSU

Andreas Hänjes
Fraktionsvorsitzender der SPD